



26.05.2015

Firmenwagen - Kein zeitanteiliger Ansatz der 1 %-Regelung

Der Nutzungsvorteil für die private Nutzung eines Dienstwagens ist auch dann für jeden Kalendermonat mit dem vollen Betrag von 1 % des Bruttolistenpreises zu erfassen, wenn das Kfz dem Arbeitnehmer nur zeitweise zur Verfügung steht – so entschied das Finanzgericht Baden-Württemberg mit Urteil vom 24.02.2015 (Az.: 6 K 2500/14).

Hintergrund

Überlässt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt einen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung, führt das nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zu einem als Lohnzufluss zu erfassenden Nutzungsvorteil des Arbeitnehmers. Dieser Nutzungsvorteil ist nach § 8 Abs. 2 S. 2 Einkommensteuergesetz (EStG), der insoweit auf die in § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG getroffene Regelung verweist, "für jeden Kalendermonat mit 1 Prozent des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich Umsatzsteuer" anzusetzen.

Sachverhalt

Streitig war, ob der geldwerte Vorteil aus der privaten Nutzung des Firmenwagens in voller Höhe nach der 1 %-Regelung anzusetzen ist (so das Finanzamt) oder nur **anteilig** (so die Klägerin), wenn eine Nutzungsmöglichkeit nicht an allen Tagen eines Kalendermonats bestanden hat. Die Klägerin, eine GmbH, stellte zwei Arbeitnehmern einen Dienstwagen. Im Rahmen der Beendigung der beiden Arbeitsverhältnisse wurden die Dienstwagen in einem laufenden Monat an die Klägerin zurückgegeben. Nach Meinung der Klägerin kommt die Bewertung mit einem Prozent des Bruttolistenpreises nur für volle Kalendermonate in Frage und für diejenigen Monate, in denen den Arbeitnehmern das Fahrzeug nur teilweise zur Verfügung gestanden habe, hat lediglich ein zeitanteiliger Ansatz zu erfolgen. Das Finanzamt hingegen war der Auffassung, dass bei der 1 %-Methode stets die vollen Monatsbeträge anzusetzen sind, ohne Rücksicht darauf, wie oft der Arbeitnehmer den Firmenwagen in dem betreffenden Monat tatsächlich zu privaten Fahrten genutzt hat.

Urteil

Dem Wortlaut des Gesetzes zufolge ist der Nutzungsvorteil "für jeden Kalendermonat" mit dem vollen Betrag von einem Prozent des Bruttolistenpreises zu erfassen, entschieden die Richter. Es entspricht nicht nur der Auffassung der Finanzverwaltung, sondern auch der einhelligen Meinung im Schrifttum und der durchgehenden Rechtsprechungspraxis der Finanzgerichte und des BFH, dass damit der jeweils angefangene Kalendermonat gemeint ist. Die Erfassung eines Nutzungsvorteils, der nicht an sämtlichen Tagen des Kalendermonats gegeben war, ist mit einem geringeren, taggenau ermittelten Bruchteil von einem Prozent des Bruttolistenpreises nicht zulässig.

Die im Gesetz angelegte Erfassung des Nutzungsvorteils mit einem pauschalen Monatsbetrag bei tatsächlichem Bestehen der Nutzungsmöglichkeit nur an einem Teil des Kalendermonats verletzt nicht das Übermaßverbot und ist sachlich nicht unbillig. Zu einer in stärkerem Maße differenzierenden Regelung sei der Gesetzgeber nicht verpflichtet gewesen.

Hinweis

Den Arbeitnehmern der Klägerin hätte es freigestanden, anstelle der 1 %-Regelung auf die Fahrtenbuchmethode zurückzugreifen, um den tatsächlichen Nutzungswert der Dienstwagenüberlassung zum privaten Gebrauch auch in zeitlicher Hinsicht zutreffend zu erfassen, so die Richter.

Dass ein solcher Wechsel sowohl nach Auffassung der Finanzverwaltung (R 8.1 Abs. 9 Nr. 3 S. 1 LStR) als auch nach der Rechtsprechung des BFH (BFH-Urteil in BFHE 245, 192, BStBl II 2014, 643) unterjährig für das gleiche Fahrzeug nicht zulässig ist und die Fahrtenbuchmethode daher nicht allein für die streitigen Kalendermonate in Anspruch genommen werden konnte, ändert nichts an der Möglichkeit zur Führung eines Fahrtenbuchs für den gesamten Nutzungszeitraum.

Die Revision wurde nicht zugelassen, da die streitige Rechtsfrage nach dem Wortlaut des Gesetzes eindeutig beantwortet ist und gegenteilige Auffassungen in Rechtsprechung und Schrifttum nicht vertreten werden.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem als Anlage beigefügten Urteil.